

Es wird sich schwer durchführen lassen, den Ladenpreis nur für eine bestimmte Zeit zu schätzen. Die Autoren würden sich das nicht bieten lassen, und das Verlagsrecht steht ihnen bei einem Verleger, der Verstand und Geld angewandt hat, um sein Buch durchzusetzen, kann nicht zugemutet werden, daß nach Ablauf von drei Jahren der von ihm angelegte Ladenpreis, mit dessen Bestand er bei seiner Reklame z. B. gerechnet hat, vogelfrei wird. Es muß dem Verleger überlassen bleiben, bei Erscheinen des Buches nach Absprache mit seinem Autor anzuzeigen, wie lange er für den Ladenpreis Gültigkeit verlangt. Er muß ferner das Recht haben, falls die Umstände es fordern, die Frist für den Fortbestand des Ladenpreises zu verlängern. Andererseits aber muß in den buchhändlerischen Gesetzen der Unterschied zwischen »sogenannten individualisierten Fabrikaten und kurrenten Industrieerzeugnissen« gemacht werden, wie sie im Handel üblich sind. Nicht den unschönen Worten, sondern dem Sinne nach.

Jene, für einen kleineren Kreis bestimmt, erfordern im Einkauf und Vertrieb eine andere Behandlung als diese, die meist einem scharfen Wettbewerb ausgesetzt sind. Als der Buchhändler zur Frankfurter Messe 1909, hatte er nur »individualisierte Fabrikate« in seinem Kasten. Wieviel Pulvis, Kopehuc, Campe gibt es heute? Hierauf sollten die zukünftigen Gesetze Rücksicht nehmen.

Auch von den Ladenhütern spricht Herr Behrend. Nach der Verkaufsordnung ist der Sortimenter verpflichtet, jedes Buch, das er fest kaufte, so lange Jahre am Lager zu behalten, bis er es zum vollen Preise an den Mann bringen kann. Dem Verleger bieten sich ähnliche Schwierigkeiten. Jeder Kaufmann soll sein Lager innerhalb einer gewissen Zeit umsetzen; daran hindern den Buchhändler die Gesetze. Es sammelt sich mit der Zeit ein eiserner Bestand, in dem bei nicht sehr vorsichtiger Geschäftsführung der Gewinn und ein Teil des Betriebskapitals fester.

Die Ortsvereine und mit ihnen die Kreisvereine würden bis auf den letzten Mann ihre Mitglieder zu tätigen erziehen, wenn sie neben ihrer agitatorischen Tätigkeit nach Art der kaufmännischen Vereine praktische Zwecke verfolgten, wie die Gründung von Einkaufsgenossenschaften, gemeinsame Reklame, verbilligte Expedition und ähnliche Unternehmungen. Ihnen würde die Zukunft gehören.

Nichts zeigt deutlicher als diese Einsendung, wohin wir auf dem von Herrn Behrend vorgeschlagenen Wege der Scheidung in ordentliche und außerordentliche Mitglieder im Börsenverein gelangen würden. Denn den vorstehenden Ausstellungen wohnt, soweit sie sich auf diese Frage beziehen, ebensoviel Berechtigung inne wie den Ausführungen des Herrn Behrend. Nur daß noch ein Dritter und Vierter kommen und 3 Jahre Berufstätigkeit im Buchhandel für genügend oder 5 Jahre als Mindestmaß für die ordentliche Mitgliedschaft im Börsenverein fordern könnte, während ein Fünfter die Zeitdauer von der Vorbildung und dem Alter des Bewerbers abhängig machen würde. Die Trennung in ordentliche und außerordentliche Mitglieder hat für den ersten Augenblick etwas Bestechendes, da nichts gerechtfertigter erscheint, als daß Berufsgenossen, die des Schutzes einer Organisation teilhaftig werden, auch zu den Kosten derselben beitragen. Darunter kann jedoch, beiläufig bemerkt, die Leipziger Bestellanstalt nicht verstanden werden, da sie lediglich zur Erleichterung des Verkehrs der Leipziger Buchhändler untereinander dient und ein Recht auf dieses Institut von keinem auswärtigen Berufsangehörigen erhoben werden kann. Die Bestellanstalt ist vielmehr eine spezifisch Leipziger Einrichtung und steht mit dem Börsenverein nur insofern in Verbindung, als der Verein Leipziger Buchhändler Organ des Börsenvereins ist.

Es lag in der Natur der Entstehung und Entwicklung des Börsenvereins, als dessen Grundgedanke bei seiner Gründung der Satz aufgestellt wurde: »Alle Buchhändler Deutschlands bilden einen Verein«, daß er sich nicht auf den Kreis seiner Mitglieder beschränkte, sondern darüber hinausgehend die Wohlfahrt des gesamten Buchhandels zu fördern suchte. Dieser Tendenz ist er bis zum heutigen Tage treu geblieben und hat ihr noch in den letzten Jahren durch die Ausdehnung seiner Ordnungen auf den

gesamten deutschen Buchhandel wie nicht minder durch seine stete Anteilnahme an dem Zustandekommen unserer staatlichen Gesetzgebung und den auf eine internationale Verständigung des Buchhandels abzielenden Bestrebungen Ausdruck gegeben. (Vgl. auch § 1 der Satzungen: »Der Zweck des Vereins ist es, die Interessen des Deutschen Buchhandels in weitestem Umfange zu vertreten und das Wohl der Angehörigen des Deutschen Buchhandels zu pflegen und zu fördern«).

Nun liegt es zweifellos im Interesse aller Angehörigen des deutschen Buchhandels, einem Vereine beizutreten, der sich die Wahrung beruflicher Interessen in einer so umfassenden Weise annimmt wie der Börsenverein; ja man könnte sogar die Frage aufwerfen, ob unter diesen Umständen der Verein selbst in Erfüllung seiner Aufgabe nicht alles daran setzen müßte, die noch Außenstehenden für sich zu gewinnen. Diese Frage möchten wir bejahen, wenn auch dem Börsenverein, der mehr zu bieten hat, als ihm je ein Mitglied zu geben vermag, nicht ein Liebeswerben im Sinne rein geschäftlicher Agitation zugemutet werden darf. Anders dagegen steht es mit der Ausübung eines Zwanges und der Schaffung zweier Mitgliederklassen, obwohl der Gedanke keineswegs neu ist. Schon das 1. Statut des Börsenvereins vom Jahre 1831 kannte Mitglieder 1. und 2. Klasse, nämlich Mitglieder des »Börsenvereins« und Mitglieder der »Börse«. Während die erstere nur die »alleinig wirklichen Buchhändler« umfaßte, setzte sich die 2. Klasse aus denjenigen »alleinigen Kunst- oder Musikalienhändlern« zusammen, »welche in der dem Börsen-Protokolle von der Ostermesse 1830 angehängten Liste als Mitglieder aufgeführt sind«. Heute, wo der Musikalienhandel Sitz und Stimme im Vereinsausschusse hat und der Kunsthandel längst als ein gleichberechtigter Zweig des Buchhandels angesehen wird, Zeitungsverleger, Kolportage- und Reisebuchhändler dem Verein angehören, berührt diese unterschiedliche Behandlung eigentümlich, während es damals durchaus nicht an Stimmen fehlte, die selbst diese Stellung des Kunst- und Musikalienhandels als eine »Bergünstigung« auffaßten. Aber schon im 2. Börsenvereinsstatut von 1838 ist diese Scheidung in Mitglieder 1. und 2. Klasse in Wegfall gekommen, nachdem 4 Jahre vorher auch der Antrag fallen gelassen wurde, »von Nichtmitgliedern des Börsenvereins für die Eintragung in die (vom Vorstande des Börsenvereins zu führende) Buchhändler-Rolle und für die vorgeschriebenen Bekanntmachungen einen angemessenen Kostenbeitrag zu erheben«. Seit dieser Zeit ist zwar der Kreis dessen, was unter Buchhändler im Sinne der Satzungen zu verstehen sei, ständig erweitert, aber u. B. kein Versuch mehr zu einer Scheidung in Mitglieder erster und zweiter Klasse bzw. ordentliche und außerordentliche gemacht worden. Aufnahmeberechtigt war und ist eben jeder Buchhändler, wobei es sich lediglich um die Präzisierung dieses Begriffs handelt, der natürlich in demselben Maße erweitert werden mußte, in dem die Produktions- und Vertriebsweise des Buchhandels neue Formen annahm. Man »veränderte« also den Begriff des Buchhändlers nach den Erfordernissen der Zeit, hielt aber unter allen Umständen daran fest, daß nur »alleinig wirkliche« Buchhändler aufnahmeberechtigt seien.

Herr Behrend und die Verfechter der Idee der unterschiedlichen Mitgliedschaft gehen bei ihrem Vorschlag von dem Gedanken aus, daß die Natur des Börsenvereins als die einer Genossenschaft sich ohne weiteres mit dem Institut der außerordentlichen Mitgliedschaft vereinigen lasse, d. h. daß der Verein selbständig den Umfang der Rechte und Pflichten zweier verschiedenen Mitgliederkategorien bestimmen könne. Das ist eine Rechtsfrage, zu deren Erörterung sich später Zeit findet, so daß wir uns jetzt auf allgemeine Bemerkungen beschränken können. Und da meinen wir:

Was für die Aufnahme ins Adreßbuch gilt, nämlich die Voraussetzung des buchhändlerischen Betriebs, sollte auch für die Mitgliedschaft im Börsenverein gelten. Und wie dort Unterschiede durch Fett- und Kleindruck vom Abel sind, so sollte man hier auch nur zwischen Buchhändlern und Nichtbuchhändlern, bzw. Mitgliedern und Nichtmitgliedern, unterscheiden, nicht aber neue künstliche Schranken durch die vorgeschlagene Differenzierung schaffen. Jeder Versuch, mehr als die Wesenheit eines Betriebs zu erfassen, muß u. E. an den Verhältnissen scheitern und zu ähnlichen Ergebnissen führen wie die von Herrn Z. vorgeschlagene unterschiedliche Behandlung von »sogenannten individualisierten Fabrikaten (!) und kurrenten Industrieerzeugnissen.«

Red.